geplantes Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“
Stellungnahmen,
Hinweise, Anregungen und Bedenken **Stand: 03.05.2011**
sowie Abwägungen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
1	BUND Landesverband Niedersachsen	*(Zusammenfassung der umfangreichen 9-seitigen Stellungnahme)* **Grundsätzliches:** Die Verordnung kann die vorgeschriebenen Anforderungen des Naturschutzes nicht sicherstellen und verstößt damit gegen deutsches und europäisches Recht. Zielsetzung der Verordnung scheint die Sicherung von Nutzungsansprüchen. Kritik daran, dass die Naturschutzverbände nicht im Vorfeld zu den Gesprächen über den Verordnungsentwurf eingeladen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der richtlinienkonformen Gebietsabgrenzung Unsicherheiten bestehen. Den Gefährdungsursachen lt. Standartdatenbogen (Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Windkraftanlagen, Grünlandumbruch) ist in der Verordnung Rechnung zu tragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		§ 1 (2) Anregung, dass im Schutzzweck auch die <u>Wiederherstellung</u> eines günstigen Erhaltungszustands aufgenommen werden sollte sowie die Formulierung <u>sowie ihrer Lebensräume</u>.	s. lfd. Nr. 13

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		§ 1 (3) Anregung, die Haus- und Hofstellen wieder in den Geltungsbereich der Verordnung zu übernehmen. § 2 (1) Anregung für Neuformulierung: Beim LSG “Marschen am Jadebusen - West” handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzarme Marschgebiete. Das LSG ist weitgehend frei von Streusiedlung. Im nordöstlichen Bereich des LSG befindet sich das Siedlungsband von Idagroden und Petersgroden. § 2 (3) Anregung: Streichen des Absatzes. Die Formulierung: Daher ist die Sicherung und Entwicklung landw. Betriebe erforderlich, wird kritisiert. § 2 (4) II Aufnahme weiterer Brut- und Rastvögel in den Schutzzweck, die teilweise im Anhang I der VSRL enthalten sind. § 3 (2) Erweiterung der Verbotsbestimmungen: • Verbot der Errichtung von Geflügelmassentierhaltungsanlagen	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		• Aufbringen von Geflügelkot • Andere als mit Grünlandschnitt und Landschaftspflegegut durch Feststoffvergärung betriebene Agrargasanlagen zu errichten und zu betreiben • Der Anbau von Mais zur Energiegewinnung • Grünland umzubrechen • Vegetationsverändernde Nachsaaten mit ausschließlich hochproduktiven Grassorten vorzunehmen • Schleppschlauchausbringung von Gülle während der Brutzeit (15.3. – 30.6.) • Gefahrenquellen für Brut- und Rastvögel abzustellen • Vergrämungs- oder Vertreibungsmaßnahmen zu ergreifen. § 4 (1) Zahlreiche Freistellungen kollidieren mit dem Gemeinschaftsrecht. Die Freistellung zu § 4 (1) b (Errichtung von priviligierten Vorhaben nach § 35 (1) BauGB wird abgelehnt. Buchstabe g. (Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzl. Verpflichtung besteht) ist näher zu beschreiben.	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		§ 6 Es wird darauf hingewiesen, dass Pläne und Projekte vor ihrer Durchführung einer FFH-VP unterzogen werden müssen. § 7 (1) Vergrämungsmaßnahmen sind zu verbieten. Der Neubau von Straßen und Wegen sowie die Beseitigung von Gewässern widerspricht dem Schutzzweck. Es ist vor einer Zustimmung eine FFH-VP durchzuführen. § 8 Der Grünlandumbruch sollte als Verbotstatbestand aufgeführt und der § 8 gestrichen werden. § 9 Anregung einen zusätzlichen Absatz einzufügen: Der Landwirtschaft kommt als Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der wertgebenden Arten eine besondere Bedeutung zu. Die im LSG wirtschaftenden Landwirte sollen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich über die besonderen Bedingungen der schutzbefohlenen Vögel zu informieren. Die Vergütung von besonderen Pflege und Entwicklungsmaßnahmen soll geprüft werden.	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Ziel ist, den landwirtschaftl. Betrieben z.B. über den Vertragsnaturschutz einen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung ihrer Betriebe zu ermöglichen. Anstreben von Maßnahmen wie z.B. die Feststellung und Sicherung von Nestern.	
2	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.	---	--
3	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- u. Wanderverein	---	--
4	Jägerschaft Friesland-Wilhelmshaven e. v.	Der Satzungsentwurf enthält in § 7, Abs. 1a Regelungen zur Jagd und zur Jagdausübung. Aus Sicht der Jägerschaft ergeben sich Bedenken in folgender Hinsicht: Die Fütterung von Wild ist nach dem BJagdG und dem NJagdG grundsätzlich verboten. Lediglich in Notzeiten ist die Fütterung von Wild verpflichtend für die Jäger. Hier wäre es sinnvoll, die Formulierung wie folgt zu ändern: … das Anlegen von Futterplätzen außerhalb der Notzeit … Hegebüsche dienen traditionell dem Erhalt und der Verbesserung von Lebensräumen für das Niederwild und geschützte Arten. Die Anlage von Hegebüschen in der Marsch könnte dem Schutzziel	s. lfd. Nr. 13 Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Probleme entstehen durch das Anlagen von festen Futterplätzen. § 7(1) a wird daher wie folgt ergänzt: **… das Anlegen von fest eingerichteten Futterplätzen …** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Zum überwiegenden Teil handelt es sich bei dem LSG Marschen am Jadebusen-West um freie und offene

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		hinsichtlich der Erhaltung der offenen und unverbauten Landschaft gem. § 2, Abs. 4, Nr. 1, lit a) entgegenlaufen. Wir schlagen hier vor die Anlage von Hegebüschen bis zu einer Größe von 0,25 ha freizustellen, sofern diese ausschließlich mit standorttypischen Straucharten angelegt werden entsprechend folgender Formulierung: … das Anlegen von Hegebüschen ab einer Größe von 0,25 ha oder sofern die Bepflanzung nicht nur mit heimischen Sträuchern, sondern auch mit heimischen Baumarten vorgesehen ist …	Landschaftsteile. Hier können bereits kleine Feldgehölze (Hegebüsche) störend wirken, z.B. im Hinblick auf die Möglichkeiten, die diese Landschaftselemente für Prädatoren bieten. Die Naturschutzbehörde benötigt von daher wirksame Regulierungsmechanismen um steuernd wirken zu können.
		Jagdliche Einrichtungen wie z. B. Hochsitze oder Ansitzleitern dienen insbesondere der sicheren Jagdausübung. Hochsitze sind in dem beschriebenen Gebiet insbesondere für die Ausübung der Jagd auf das Rehwild und das Raubwild unverzichtbar. Im Verordnungszweck ist in § 2 Abs. 4, Nr. 11 die Reduktion der Prädationsdichte beim Kiebitz als Schutzzweck explizit benannt. Dem steht das Ziel der Erhaltung der offenen und unverbaute Landschaft gem. § 2 Abs. 4, Nr. 1 lit a) gegenüber, das durch den Bau und das Aufstellen von Hochsitzen beeinträchtigt werden könnte. Hier schlägt die Jägerschaft eine Höhenbegrenzung für die Hochsitze vor, unterhalb derer der Zustimmungsvorbehalt entfällt, entsprechend der folgenden Formulierung: … das Errichten von Hochsitzen mit einer	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es wird für erforderlich gehalten den Bau von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen unter bestimmten Voraussetzung zu reglementieren. Hierzu gehören fest mit dem Erdboden verbundene Einrichtungen (Hochsitze).

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Gesamthöhe von mehr als vier Metern … Die Anleinpflicht für Hunde über die Brut – und Setzzeit hinaus halten wir für nicht zeitgemäß und im Hinblick auf die Schutzziele im LSG für überzogen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine Anleinpflicht wird für dringend erforderlich gehalten, da die intensiv durch Erholungssuchende und den Fremdenverkehr genutzten Bereiche, wie z.B. in Dangast oder am Vareler Hafen unmittelbar an das Schutzgebiet angrenzen.
5	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	---	---
6	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.	---	---
7	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	Leider sind seit der Meldung des Gebietes an die EU im Jahre 2007 bis heute große Veränderungen eingetreten. Wir schätzen, dass in den letzten Jahren mehrere 100 ha Grünland in Ackerland umgebrochen wurden und dass auch sehr große Flächen dräniert und damit trocken gelegt worden sind. Es muss unbedingt gelingen, diesen schleichenden Veränderungen Einhalt zu gebieten. Ziel sollte sein, den ursprünglichen Zustand von 2007 wieder herzustellen. Zu den vorgeschlagenen Regelungen der Verordnung im Einzelnen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. s. lfd. Nr. 13

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		1. § 2 „Schutzgegenstand“ usw., Abschnitt II Die Uferschnepfe müsste in die Kategorie „Brutvögel und Gast“ noch aufgenommen werden. Die Bekassine müsste als ehemaliger Brutvogel und Gast noch aufgenommen werden. Mantelmöwe und Silbermöwe sind binnendeichs nur schwach vertreten. Es fehlt allerdings die in den letzten Jahren in wachsenden Zahlen auftretende Heringsmöwe. Die Heringsmöwe sollte deshalb noch nachgetragen werden. 2. § 3 „Verbote“ Um das Schutzziel zu sichern, müssten noch die folgenden Verbote ergänzt werden: Verbot des Angelns und des Aufenthalts im unmittelbaren Uferbereich an den Ellenserdammer Teichen. Verbot des Bootsfahrens oder der sonstigen Nutzung im Dangaster Tief. Eine deutliche bessere Sicherung des Schutzzweckes würde eintreten, wenn der Angelbetrieb im Tief in der Hauptzugzeit (siehe Pfeifente) und der Brutzeit begrenzt oder ausgeschlossen wird. 3. § 4 „Freistellungen“ Die in d) genannten Viehunterstände sollten entfallen oder mindestens unter den	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Zustimmungsvorbehalt gestellt werden. Der Begriff „Viehunterstand“ ist nicht genau abgrenzbar. Eine solche Einrichtung wird in aller Regel nur noch im Hobbybereich vorgesehen. In der Großviehhaltung und bei Schafen sind mir keine Viehunterstände bekannt. 4. § 8 „Regelungen für das Grünland“ Der Erfolg der Schutzmaßnahmen ist sehr wesentlich davon abhängig, inwieweit es gelingt, die Grünlandwirtschaft in die richtigen Bahnen zu lenken. Das weitere Umbrechen von Grünland zu Ackerland sollte ausgeschlossen werden. Es muss Ziel sein, den Grünlandanteil wieder deutlich zu erhöhen. Das dränieren von Grünland ist auszuschließen. Durch die sich immer mehr verstärkende Entwicklung, Großvieh ganzjährig im Stall zu halten, wächst der Anteil an Wiesen mit mehrfacher Mahd. Das Zerstören von Gelegen oder Jungvögel beim Mähen in der Brutzeit ist eine der größten Verlustfaktoren für Wiesenbrüter. Eine Mahd von Grünland darf nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der geschützten Wiesenbrüter erfolgen. Aus unserer Sicht „genügt“ es für ein Eingreifen, wenn durch das Sinken des Anteils an Grünland der Schutzzweck der Verordnung „beeinträchtigt“	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		ist. Konsequenzen erst zu ziehen, wenn eine „erhebliche“ Beeinträchtigung vorliegt, widerspricht dem Ziel der Verordnung und den Regeln der Vogelschutzrichtlinie. Im Grundsatz sind die meisten Schutzziele nur erreichbar, wenn es gelingt, die Bewirtschaftung des Grünlands zielbezogen zu gestalten.	
	Aktion Fischotterschutz e. V. Otterzentrum	---	---
9	Niedersächsischer Heimatbund e. V.	**Grundsätzliches** (Zusammenfassung): Die Verordnung ist zu einseitig auf den Erhalt der wirtschaftlichen Nutzbarkeit ausgerichtet. Der ökonomischen Komponente wird zu viel Gewicht beigemessen. Die Verbote werden durch § 4 (Freistellungen) relativiert. • Empfehlung, Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich immer unter der Nachhaltigkeitsforderung nach Gleichwertigkeit von ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen abzuwägen. • Empfehlung den Umwelt- und Naturschutz in der vorliegenden Verordnung soweit wie möglich dem behördlichen Ermessensspielraum zu entziehen, um so Individualansprüche zu Lasten des Gemeinwohls mit (gesetzlichem) Rückhalt begegnen zu können. Die Ausnahmemöglichkeiten sollten reduziert und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		die Möglichkeiten der Ermessensentscheidungen durch konkrete Ver- oder Gebote ersetzt werden. • Prüfung, inwieweit der Biotopvernetzung nachträglich Rechnung getragen werden kann. • Die zu eng begrenzten und isolierten Schutzgebiete sollten dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Die Hervorhebung und damit Beschränkung auf besonders angesprochene Tierarten sollte vermieden werden.	
		Hinweise zum Naturschutzgebiet “Driefeler Wiesen”. Hinweise zum geplanten LSG “Zeteler Esch”. Hinweise zur Biotopvernetzung zwischen vorhandenen und geplanten Schutzgebieten. Hinweise zu Gefährdungen durch Windenergieanlagen und Hochspannungstrassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf Sachverhalte, die nicht im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ausweisung des LSG Marschen am Jadebusen-West beziehen.
		Folgende Änderungen werden für erforderlich gehalten: § 2 Abs. 4 Ziff. II: Der Schutz ist auf alle im Gebiet vorkommenden Arten der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie auszudehnen (s. Gebietsdatenliste des NLWKN). § 3 Abs. 2:	s. lfd. Nr. 13

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Es sind folgende Bestimmungen aufzunehmen: Es ist verboten: - Grünland in Acker umzuwandeln. Rechtmäßige Ackerflächen sind in der (zuvor zu erstellenden) Karte zur Verordnung dargestellt. - Die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren. Ausnahmen sind zulässig mit Zustimmung der Naturschutzbehörde. In Zweifelsfällen wird die Landwirtschaftskammer an der Entscheidung beteiligt. - den Wasserstand abzusenken. Die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen ist gestattet. - Pflanzenschutzmittel auf Grünland anzuwenden. - Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünland auszubringen	
10	Landessportfischerver-band Niedersachsen e. V.	Grundsätzlich keine Bedenken	---
11	Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.	---	---
12	NaturFreunde Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.	---	---
13			Die Stellungnahmen der anerkannten

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			Naturschutzverbände sind am 22.03.2011 in einer gemeinsamen Besprechung mit den Verbänden gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch erörtert worden. Folgende Verbände waren vertreten: • Landesfischereiverband • Naturschutzbund Deutschland • Landesjägerschaft • BUND • Nds. Heimatbund • BSH Den Anregungen und Bedenken der Verbände wird wie folgt Rechnung getragen: 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: (2) Das Landschaftsschutzgebiet “Marschen am Jadebusen - West” ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes “Natura 2000”. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet “Marschen am Jadebusen - West” dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten **sowie ihrer Lebensräume** des im Gebiet des Landkreises Friesland liegenden Teils des Vogelschutzgebietes V 64 (DE 2514-431) “Marschen am Jadebusen” sowie der wertgebenden Art Teichfledermaus und des FFH-Lebensraumtyps 3150 in einem Teil des FFH-Gebiets FFH 180 “Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven” (DE 2312-331). 2. Bedenken bestehen gegen die Formulierung des § 2 Abs. 3 (Der Landwirtschaft kommt als Voraussetzung für Erhalt und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der wertgebenden Arten besondere Bedeutung zu. Daher ist die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich.), und dabei insbesondere gegen Satz 2. Diesen Bedenken wird nicht Rechnung getragen. Bei Entscheidungen, bei denen der Schutzzweck zu Grunde zu legen ist, müssen alle Teile des Schutzzwecks in § 2 gegeneinander abgewogen

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dieser Teil des Schutzzwecks dazu führt, dass der Landwirtschaft in jedem Fall Vorrang vor anderen Belangen oder anderen Teilen des Schutzzwecks einzuräumen ist. Tatsache ist, dass der Landwirtschaft z.B. bei der Erhaltung von Rastvogelfunktionen besondere Bedeutung zukommt. Dies wird im Landkreis Friesland u.a. im Bereich Dangast deutlich. 3. § 2 Abs. 4 I Buchst. d erhält folgende Fassung: d) **und die Entwicklung** der Kleibodenentnahmestellen zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen, 4. § 2 Abs. 4 I Buchst. f erhält folgende Fassung: und die Sicherung der **salzarmen** Zuwässerung und deren Entwicklung, 5. Einfügung eines Buchstaben h in § 2 Abs. 4 I: h) **und die Entwicklung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsräume.** 6. § 2 Abs. 4 II erhält folgende Fassung: die Erhaltung und Förderung eines langfristig

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) **sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG).** 7. In § 2 Abs. 4 II erhält die Passage zum Kiebitz folgende Fassung: Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädat**oren**dichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume. 8. § 4 Abs. 4 III erhält folgende Fassung: die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertgebenden Art des FFH-Gebiets FFH 180 Teichfledermaus sowie des FFH-Lebensraumtyps 3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions (**Laichkraut-Gesellschaften**) oder Hydrocharitions (**Wasserpflanzen-Gesellschaften**) nach Maßgabe der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			9. In § 4 Abs. 1 wird der Buchstabe d gestrichen. Viehunterstände spielen durch die Veränderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung keine nennenswerte Bedeutung mehr. 10. § 4 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung: c) Nutzungsänderungen des **zulässigerweise errichteten** Gebäudebestandes, **sofern die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG besteht**, 11. § 4 Abs. 1 g erhält folgende Fassung: g) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, **sofern die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG besteht**, Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Erwähnung der unmittelbar geltenden Bestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes. 12. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung: (1) Sinkt der Anteil des Dauergrünlands an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche im Geltungsbereich dieser Verordnung und wird

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			dadurch der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt, hat die untere Naturschutzbehörde in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung **sowie den Naturschutzverbänden** geeignete Maßnahmen zu ergreifen, **um den Schutzzweck sicher zu stellen**. 13. § 9 Abs. 2 wird um den Buchstaben c ergänzt: **c) Gelegeschutz**
14	Naturschutzbeauftragter Landkreis Friesland	Die im Entwurf ausgewiesenen Flächen sind Teil des EU Vogelschutzgebiets “Marschen am Jadebusen” V 64 und haben somit bereits derzeit faktisch einen hohen Schutzstatus. Dieser resultiert aus der Bedeutung des Gebiets für verschiedene wertgebende Vogelarten, die sich aus den in der Kurzcharakteristik stichwortartig genannten besonderen Merkmalen ergibt, die hier noch einmal kurz zitiert seien (siehe Begründung für den Erlass, S.1 f.): *- Binnendeichs gelegenes an den Nationalpark Wattenmeer grenzendes, offenes Marschenland, hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt* *- Ökologische Wechselbeziehungen mit Nationalpark Wattenmeer, bedeutsam für Gastvogelarten des Offenlandes (Löffler, Watvögel, Möwen, Gänse, Enten),*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Hochwasserrast platz und Nahrungshabitat. *Bedeutsame deichnahe Kleiboden-Entnahmestellen.* *Wiesenlimkolen.* Dass der Landkreis Friesland jetzt die Ausweisung der entsprechenden Flächen als Landschaftsschutzgebiet anstrebt, ergibt sich aus der zwingenden Verpflichtung, EU- Vogelschutz- und FFH - Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären (vgl. Erlass-Begründung, S. 1). Generell wäre somit auch eine Ausweisung als Naturschutzgebiet möglich. Dass der Landkreis demgegenüber eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet favorisiert, ergibt sich aus dem gegenüber dem NSG anderen Charakter eines LSG, wie er z. B. in der Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit “Das neue Bundesnaturschutzgesetz. Einheitlich und bürgernah (Berlin, März 2010) formuliert wird (S.19): *Das Landschaftsschutzgebiet ist nicht wie das Naturschutzgebiet in erster Linie auf den Schutz der mehr oder weniger unberührten Natur ausgerichtet, sondern hat eher den Schutz der kultivierten, vom Menschen genutzten Landschaft [...]. Hierbei können auch Flächen gezielt unter Schutz gestellt werden, die*	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		für den Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind. Auch wenn man wegen der außerordentlichen Bedeutung des Gebietes u. a. für verschiedene wertgebende Vogelarten aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich einen höheren Schutzstatus, z. B. als NSG, befürworten würde, kann die Entscheidung des Landkreises, hier ein LSG zu planen, aus meiner Sicht nachvollzogen werden, ist hier doch der Versuch erkennbar, einen tragfähigen Kompromiss zwischen den Belangen des Naturschutzes (hier in erster Linie des Vogelschutzes) und den Interessen der für den Gebietscharakter entscheidenden landwirtschaftlichen Nutzung zu erreichen. Diese Intention, mit dem Entwurf sowohl den Belangen des Naturschutzes als auch der Landwirtschaft gerecht zu werden, wird an verschiedenen Stellen sehr deutlich formuliert, so auf S. 6 f. der Begründung: *In der landwirtschaftlichen Prägung des Schutzgebietes "Marschen am Jadebusen-West" liegt eine Voraussetzung für die Bedeutung als Vogelrast- und -brutstätte. Dieser Bedeutung geschuldet ist die Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe einer der Ziele dieser Verordnung (vgl. § 5 BNatSchG). Neben dieser Zielsetzung liegt der besondere Schutzzweck im Schutz, im Erhalt und in der Entwicklung der beschriebenen Lebensräume.* (Nebenbei: Sprachlich korrekt müsste es "eines der	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Ziele” heißen.) Allerdings ist bei allen Kompromissen m. E. darauf zu achten, dass sie nicht zu “weich” ausfallen und möglicherweise den eigentlich zu sichernden Schutzzweck zu stark “verwässern”. Diese Gefahr scheint mir in einzelnen Punkten durchaus gegeben. Um das deutlich zu machen, greife ich beispielhaft den Aspekt “Grünlandanteil” heraus. Die Bedeutung des hohen Grünlandanteils für die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird an verschiedenen Stellen deutlich, so wird auf S. 6 der Begründung der für die Ausweisung als EU-Vogelschutzgebiet maßgebende Gebietscharakter beschrieben: *Das binnendeichs an den Jadebusen und damit an den Nationalpark “Niedersächsisches Wattenmeer” grenzende Gebiet gehört zur naturräumlichen Region Watten und Marschen bzw. naturräumlichen Haupteinheit Wesermarschen und ist hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt. Ackerflächen nehmen einen kleinen Anteil ein.* Daraus wird im Weiteren (S. 13 § 8, Regelungen für das Grünland) abgeleitet. Wesentliches Merkmal des Schutzgegenstandes nach § 2 Abs. 1 und des besonderen Schutzzweckes des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung sind die Dauergrünlandflächen. Dem Sinn dieser Verordnung würde es daher widersprechen, wenn	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		diese für das Schutzgebiet prägenden und für die zu schützenden Arten als Lebensraum wichtigen Dauergrünlandflächen in einem naturschutzfachlich nicht tragbarem Maße in landwirtschaftlich anders genutzte Flächen umgewandelt werden würden. Denkt man den Aspekt ‚Grünland' konsequent zu Ende, dann dürfte m. E. der Grünlandanteil, der bei der Meldung des Gebietes als EU-Vogelschutzgebiet bestanden hat (und der in diesem Umfang diesen Schutzstaus in erster Linie bedingt) , nicht unterschritten werden. Es wäre somit zu fordern, dass seit dieser Meldung in Ackerflächen umgewandeltes Grünland wieder in solches zurückzuführen ist. Auf gar keinen Fall kann eine weitere Umwandlung von Grünland in Ackerflächen hingenommen werden (man stelle sich zudem das Landschaftsbild der Marsch vor, wenn hier statt Grünland großflächig Maiskulturen vorherrschten). Die in § 8 vorgesehenen Regelungen für das Grünland sehen eine derartig konsequente Sicherung des bestehenden (bzw. zum Zeitpunkt der Meldung als EU Vogelschutzgebietes noch existierenden) Grünlandes nicht vor. Stattdessen heißt es (S. 13): *Wenn der Anteil des Dauergrünlandanteils an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche soweit sinkt, dass der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird, hat die untere Naturschutzbehörde in enger*	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Diese naturschutzfachlich begründeten Anregungen sollen durch Instrumente des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung (Landvolkverband) geeignete Maßnahmen zu treffen. Diese Formulierungen stellen m. E. ein Beispiel für die oben genannten und befürchteten möglichen "Verwässerungen" des Schutzzweckes dar. Wann wäre denn dieser erheblich beeinträchtigt? Die Angabe "erheblich" scheint mir zu unpräzise und lässt damit zu großen Ermessensspielraum in einer für den Schutzzweck entscheidenden Bedingung zu. Ähnliches gilt m. E. auch für den Aspekt "Vergrämungen". Die das Gebiet als Brut-, Rast- und Äsungsplatz nutzenden Arten, beispielhaft ist die prioritäre Art Weißwangengans zu nennen, stellen den entscheidenden Grund dar für die seinerzeitige Meldung als EU-Vogelschutzgebiet. Wie verträgt es sich mit dem erklärten Ziel "*Das Landschaftsschutzgebiet "Marschen am Jadebusen-West" dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64"* (Begründung S. 5) , wenn gerade die besonders wertgebenden Arten zumindest in bestimmten Flächen "vergrämt" werden dürfen? Aus Sicht des Naturschutzes ist ein gänzlicher	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine gänzliches Verbot der Vergrämung wäre nicht angemessen, da die äsenden Gänse zum Teil derartige Schäden anrichten, dass landwirtschaftliche Existenzen gefährdet werden könnten. In Teilbereichen des LSG führt der Gänsefraß zum Totalausfall von Winterraps oder dazu, dass der erste Schnitt auf dem Grünland nicht durchgeführt werden kann. Von daher muss die Möglichkeit der Vergrämung durch die Verordnung eröffnet werden. Durch das Kooperationsprogramm Naturschutz besteht auf Antrag bereits die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Verzicht auf Vergrämung zu fordern. Die Fraßschäden, die durch Gänse entstehen können, müssten m. E. auf andere Weise kompensiert werden (z. B. durch Ausgleichszahlungen). Fazit: An zwei Beispielen (Umwandlung von Grünland sowie Vergrämung) wurde aufgezeigt, dass hier die Bestimmungen des Verordnungsentwurfs aus Sicht des Naturschutzes nicht hinreichend erscheinen. Zu beiden Punkten bleiben die Bestimmungen zu allgemein bzw. unpräzise und/oder sie lassen zu weite Ermessensspielräume zu. Hier wären essentielle Durchführungsbestimmungen konsequenter auszuformulieren.	
		Anzustreben wären die Untersagung von weiteren Umbrüchen von Grünland sowie der vollständige Verzicht auf Vergrämungen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen (s.o). Der § 8 der Verordnung sieht vor in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft dann einzugreifen, wenn auf Grund von Grundlandumbrüchen und einer Zunahme von Ackerflächen der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird.
		Sollten im Rahmen der politischen Verhandlungen über die Verordnung diese Forderungen nicht durchsetzbar sein, muss als Minimalanspruch auf jeden Fall gewährleistet sein, dass für alle möglicherweise geplanten Maßnahmen von Seiten der Landwirtschaft, die den Schutzstatus	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die weiterhin geltenden Bestimmungen des § 34 BNatSchG verwiesen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		beeinträchtigen könnten, ein Zustimmungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde zwingend erforderlich ist. Im vorgelegten Entwurf (der Begründung) ist eine Korrektur vorzunehmen: Auf Seite 8 der Begründung findet sich folgende Übersicht: *Weitere Arten:* *Folgende für die Gebietsauswahl nicht ausschlaggebende Arten wurden im Gebiet außerdem regelmäßig als Brutvogel nachgewiesen:* *Anhang I: Singschwan, Zwergschwan, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Kampfläufer, Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler, Flussseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Eisvogel, Blaukehlchen.* *Zugvögel: Zwergtaucher, Haubentaucher, Kormoran, Graureiher, Höckerschwan, Graugans, Saatgans, Ringelgans, Brandgans, Schnatterente, Krickente, Stockente, Knäkente, Löffelente, Spießente, Tafelente, Reiherente, Teichhuhn, Blässhuhn, Austernfischer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Sichelstrandläufer, Alpenstrandläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Regenbrachvogel, Grünschenkel, Bruchwasserläufer, Flussuferläufer, Lachmöwe, Heringsmöwe, Feldlerche, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Schilfrohrsänger* Diese Aufstellung ist in dieser Form fehlerhaft. Singschwan, Zwergschwan, Kampfläufer und Pfuhlschnepfe sind keine Brutvögel im Gebiet, umgekehrt sind Haubentaucher, Brandgans,	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Feldlerche, Rauchschwalbe u. v. a., die als Zugvögel genannt werden, nicht alle Zugvogel, sondern z. T. ganzjährig im Gebiet (auch als Brutvogel). Ich schlage vor, alle Arten unter der Rubrik “Brut- oder Gastvögel” zu vereinen.	
15	Fachbereich 12 Untere Wasserbehörde	Keine Hinweise oder Anregungen	---
16	Fachbereich 14 Planung und Bauen	Keine Bedenken	---
17	Fachbereich 24 Ordnung	---	---
18	Fachbereich 25 Straßenverkehr	---	---
19	Gemeinde Sande	---	---
20	Gemeinde Zetel	Keine Bedenken, soweit die Rechte der landwirtschaftlichen Nutzung nicht eingeschränkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
21	Gemeinde Bockhorn	Der Rat der Gemeinde Bockhorn hat am 13.04.2011 dem Entwurf der Verordnung zugestimmt.	--
22	Stadt Varel	Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Varel weist einen Suchraum für einen möglichen Außenring zur Entlastung der B 437 aus. Diese Darstellung ist nicht nur im rechtskräftigen	Die Enregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht entsprochen. Die Stadt Varel hat bereits bei der Meldung des Vogelschutzgebiets auf diese Tatsache

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Flächennutzungsplan enthalten, sondern war bereits im Vorgängerplan zu finden. Die Darstellung hat den Zweck, eine mögliche Umgehungsstraße um Varel planerisch vorzubereiten. Obwohl hierzu noch keine konkreten Planungen eingeleitet sind, ergibt sich angesichts der ständig steigenden Verkehrsbelastungen auf der Ortszufahrt der B 437 in Zukunft möglicherweise Handlungsbedarf. Die Stadt Varel fordert insofern die Abstimmung des Landschaftsschutzgebietes auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Varel durch Zurücknahme des Landschaftschutzgebietes im Bereich der Suchraumausweisung.	hingewiesen. Dem Wunsch der Stadt ist nicht gefolgt worden. Die Herausnahme der geplante Trasse der geplanten Ortsumgehung aus dem Geltungsbereich der Verordnung über das LSG „Marschen am Jadebusen-West“ würde dazu führen, dass in diesem Bereich ein faktisches Vogelschutzgebiet erhalten bleibt. Die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung, auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, für den Bau einer Ortsumgehung wäre nicht gegeben. Wenn dieser Anregung der Stadt Varel nachgekommen würde, wäre dies mit Nachteilen für den evtl. Bau einer Ortsumgehung verbunden. § 34 ff. BNatSchG ist in jedem Fall zu beachten, auch ohne die Existenz eines LSG.
		Des Weiteren ist festzustellen, dass das Landschaftsschutzgebiet auch die Flächen nahe der Dangaster Schleuse, auf denen der Verein Gaudium Frisia in regelmäßigen Abständen Freilichttheater veranstaltet, beinhaltet. Diese Freilichttheaterstücke finden bereits seit geraumer Zeit in regelmäßigen Abständen statt und zählen zu den kulturellen Höhepunkten der Region Friesland. Insofern wird vorgeschlagen, eine entsprechende Ausnahme für die Veranstaltung von Freilichttheaterstücken durch den Verein Gaudium Frisia direkt in die Landschaftsschutzgebietsverordnung	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht entsprochen. Es würde sich um die spezielle Regelung zugunsten des Vereins handeln, die rechtlich nicht zulässig ist. Für die Durchführung der Aufführungen bietet die Verordnung die Möglichkeit eine Befreiung zu erteilen. Diese Befreiungen sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, da z.Zt die Verordnung über das LSG „Dangast“ zu beachten ist.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Sielwärterhaus am Vareler Hafen in das Landschaftsgebiet einbezogen wurde. Andere Gebäude wurden in ähnlichen Fällen aus dem Geltungsbereich ausgespart. Da es sich hier vermutlich um eine fehlerhafte Darstellung handelt, wird vorgeschlagen,, auch das Sielwärterhaus aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes herauszunehmen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Fläche wird aus dem geplanten Geltungsbereich herausgenommen.
23	NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg	**§ 1 Unterschutzstellung** …..Hofgrundstücke sind nicht Teil des Landschaftschutzgebietes. *Mit Erlass vom 25.10.2010 hat MU den LK Friesland (in Kopie die LK Wesermarsch und Leer) darüber informiert, dass „die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldungen vorhandenen Hofstellen bzw. Hausgrundstücke für die für das EU-VSG V64 Wert bestimmenden Vogelarten nicht als Lebensraum geeignet waren und sind." Es könne „außerdem ausgeschlossen werden, dass sich die auf den Hofstellen bzw. Hausgrundstücken üblichen menschlichen Aktivitäten erheblich beeinträchtigend auf die Populationen der Wert bestimmenden Vogelarten auswirken könnten." Da die Herausnahme dieser Teilflächen gem. des Erlasses damals aus rein kartographischen Gründen unterblieben ist,*	Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		bestünden keine Bedenken gegen eine entsprechende Herausnahme bei der Sicherung des EU-VSG über eine LSG-VO. *Im Kabinettsbeschluss vom Juni 2001 für die Meldung von EU-VSG wurde dieser Sachverhalt entsprechend formuliert:* *„Die innerhalb der Gebietsvorschläge gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen und sonstigen Einzelgebäude einschließlich der dazu gehörenden Arrondierungsflächen werden durch eine Erklärung zum EU-Vogelschutzgebiet in ihren derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten nicht betroffen und in ihren zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten im Regelfall nicht eingeschränkt. Die zuständigen Naturschutzbehörden werden bei der Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete entsprechend verfahren. Auf die in diesem Sinne von der Bezirksregierung Weser-Ems vorgenommene Kartendarstellung wird verwiesen (siehe Anlage 4: Kartenbeispiele V 03 „Westermarsch“, V 04 „Krummhörn“, V 06 „Rheiderland“).* *Den Betroffenen, die sich im Rahmen der regionalen Informations- und Beteiligungsverfahren zur Meldung dieser EU-VSG geäußert haben, wurde dieser Satz („Die innerhalb der Gebietsvorschläge gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen und sonstigen Einzelgebäude einschließlich der dazu gehörenden Arrondierungsflächen werden durch eine Erklärung*	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		zum EU-Vogelschutzgebiet in ihren derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten nicht betroffen und in ihren zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten im Regelfall nicht eingeschränkt) in den jeweiligen Antwortschreiben mitgeteilt. *Ebenso steht in den Kartenlegenden der drei EU-VSG V03, V04 und V06 (aus dem Jahre 2001) der Allgemeine Hinweis:"Hofstellen, Einzelgebäude und infrastrukturelle Einrichtungen sind nicht Bestandteil der Gebietsvorschläge!"* *Ich bitte Sie, die o. g. Hinweise zur Herausnahme der Hofstellen/Hausgrundstücke im Rahmen der Beratungstätigkeit gem. § 33 NAGBNatSchG bei der hoheitlichen Sicherung von EU-VSG an die betroffen UNB weiterzugeben.* *Sollte es weiterhin unklar sein (F1), ob mit der Herausnahme besiedelter Bereiche ggfs. doch faktische Vogelschutzgebiete bestehen bleiben könnten, bleibt es der jeweiligen UNB unbenommen, zur Klärung der Rechtsfrage an MU heranzutreten.* ***§ 3 Verbote, Abs. 2 a)*** *bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, das gilt ebenfalls für Jagd- und Gerätehütten, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder oder Tafeln soweit sie nicht dem LSG oder zur Vermarktung landwirtschaftlicher*	Die folgenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: § 3 Abs. 2 wird geändert: 1. Es wird ein Buchstabe k eingefügt:

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen. **b)** *zu lagern,* zu zelten … zu verändern, *Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen* **f)** … laufen zu lassen, *weiter gehende Regelungen bleiben hiervon unberührt.* **g)** … Art *(wie z. B.* Modellflugzeuge*, Drachen)* **h)** … Gehölze anzupflanzen, *Erstaufforstungen, Hegebüsche, Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen sowie standortfremde oder nicht heimische Pflanzen außerhalb von Hof- und Siedlungsflächen anzusiedeln oder anzupflanzen* **i)** zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht ~~*landwirtschaftlich*~~ genutzte Flächen *oder solche Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten,* in Nutzung zu nehmen *oder dort Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,* **j)** *Mieten*, *Güllesilos* oder Silageplätze dauerhaft anzulegen, sofern diese nicht in einem *engen* räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle stehen, ➢ *zusätzliche Meliorationsmaßnahmen bzw. eine Entwässerung von Flächen*	k) Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Damit soll sichergestellt werden, dass Bohrungen und Sprengungen, die im Zusammenhang mit der Suche nach Erdgas, Erdöl oder anderen Bodenschätzen stehen, durch die Verordnung geregelt werden. 2. Buchstabe i erhält folgende Fassung: i) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzte Flächen in Nutzung zu nehmen oder dort Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		über das bestehende Maß hinaus vorzunehmen, ➢ *Gewässer aller Art auszubauen oder umzugestalten* ➢ *Gewässer aller Art oder sonstige Feuchtbiotope zu beseitigen oder zu verändern* ➢ *auf nicht öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,* ➢ *Veranstaltungen in der freien Landschaft durchzuführen,* ➢ *lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer“) o. ä. einzusetzen,* ➢ *nach Inkrafttreten dieser Verordnung installierte Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgehen, zu errichten und zu betreiben,* ➢ *Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze sowie andere jagdliche Einrichtungen anzulegen* ➢ … VO aufgehoben werden (*§ 9*	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		NJagdG gilt nur für NSG). ➢ *…* ➢ *Frage: …..* *(3) Von den Verboten des Abs. 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht entgegen steht.* **§ 8 Regelungen für das Grünland** (2) … zu erstellen. **§ X Fachgremium** *(1) Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Umsetzung der in § 2 genannten Schutzziele wird ein Fachgremium gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung liegen bei der zuständigen Naturschutzbehörde.* (2) *Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei* *1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Pflege- und Entwicklungszielen und* *2. der Änderung oder Ergänzung dieser Verordnung.* *3. Kann das Fachgremium weitere Planungen und* Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen.	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		(3) Dem Fachgremium gehören neben der unteren Naturschutzbehörde je drei Vertreter der Landwirtschaft und der regional tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen an. (4) Das Fachgremium kann bei Ausnahmen nach § 3 (2) und Befreiungen nach § 5 dieser Verordnung beteiligt werden.	
24	Entwässerungsverband Varel	In der Verordnung ist sicherzustellen, dass die nach dem Nds. Wassergesetz geregelte ordnungsgemäße Unterhaltung gewährleistet bzw. diese von den Verboten der Verordnung ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls für die in der Satzung des Verbandes geregelten Bestimmungen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Räumstreifen entlang der Gewässer.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Regelung des § 4 Abs. 1 j stellt sicher, dass die gesetzlichen Aufgaben des Wasser- und Bodenverbands weiter ohne Einschränkungen durch die Verordnung durchgeführt werden können.
25	Sielacht Bockhorn-Friedeburg	Keine Anregungen oder Bedenken	---
26	Entwässerungsverband Jade	---	---
27	II. Oldenburgischer Deichband	Die gesetzliche Aufgabe des Deichbandes zur Deicherhaltung (§§ 5 und 7 des Nds. Deichgesetzes) darf durch die Erklärung zum Landschaftsgebiet **nicht** eingeschränkt werden. Aus diesem Grunde wird die Ergänzung des Verordnungsentwurfes des Landschaftsschutzgebietes „Marschen am	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung des § 4 Abs. 1 g stellt sicher, dass die gesetzliche Aufgabe zur Deicherhaltung von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt ist. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht entsprochen. Gem. § 5 der Verordnung kann die untere

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Jadebusen-West“ wie folgt beantragt: § 3 Abs. 2 Ziffer c) die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern, <u>für Kleibeschaffungen für Deichbaumaßnahmen besteht eine Ausnahme</u> § 4 Abs. 1 Ziffer g) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, <u>insbesondere für Deichschutzmaßnahmen</u>	Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG eine Befreiung gewähren. Ein Kleiabbau durch den Deichband für die Erhaltung von Deichen steht in jedem Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse. Von daher könnte eine Befreiung gewährt werden. Voraussetzung wäre in jedem Fall, auch bei Einführung eines Befreiungstatbestands, dass die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG erfüllt sind (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativen sind nicht gegeben, Prüfung der Verträglichkeit). Ein Kleiabbau für Zwecke der Deicherhaltung steht im übrigen immer im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag gem. Nds. Deichgesetz zur Erhaltung des Hauptdeichs. Im übrigen wird auf die vorgeschlagene Ergänzung von § 2 Abs. 4 II Buchst. d hingewiesen.
28	III. Oldenburgischer Deichband	Der Bereich zwischen Petershörn und Dangast (Flügeldeich) ist aus dem Schutzgebiet herauszunehmen und die Grenze des Schutzgebietes auf die Deichbesticksgrenze (südwestlich des binnenseitigen Deichsicherungsweges verlaufend) zu verlegen. Weiterhin befindet sich im Schutzgebiet die 2.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Flügeldeich wird aus dem geplanten Geltungsbereich ausgenommen. Der Anregung wird nicht entsprochen. Gem. § 29

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Deichlinie im Bereich des Speicherpolders. In der Verordnung ist darauf hinzuweisen, dass die für die gesetzlich vorgeschriebene Erhaltung der 2. Deichlinie notwendigen Maßnahmen von der Verordnung befreit sind.	des Nds. Deichgesetzes gilt auch für diese 2. Deichlinie die Verpflichtung zur Unterhaltung. Gem. § 4 Abs. 1 Buchst. g des Verordnungsentwurfes sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
29	EWE AG / EWE NETZ Betriebsabteilung Varel	Keine Bedenken	--
30	E.ON Netz GmbH Regionalzentrum-Nord	Keine Bedenken	--
31	TenneT TSO GmbH	Keine Bedenken	--
32	PLEdoc GmbH	Keine Bedenken	--
33	Deutsche Telekom AG T-Com TI Niederlassung Nordwest PTI 11	Keine Bedenken	--
34	Kabel Deutschland GmbH	Keine Bedenken	--
35	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Hamburg Immobilienbüro Bremen	Das geplante Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile der planfestgestellten und elektrifizierten Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven von Bahn-km 25,076 bis km 29,18 rechts der Strecke und von Bahn-km 35,636 bis km 37,5 rechts der Strecke und von Bahn-km 39,355 bis km 42,788 beidseitig der Strecke sowie Teile der stillgelegten aber noch planfestgestellten Eisenbahnstrecke und 1530 Varel –	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Diekmannshausen von Bahn-km 1,493 bis km 3,805 beidseitig der Strecke. Diese Flächen sind seit Jahren in einem verbindlichen Plan als Bahngelände ausgewiesen und hatten damit bei der ersten Fassung des BNatSchG vom 10.11.1976 Bestandskraft. Diese Strecken sind planfestgestellte Betriebsanlagen der DB AG im Sinne der §§ 4 und 18 des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Eine Betriebsanlage besteht aus der Gleistrasse, den Betriebseinrichtungen, den Böschungen und Einschnitten einschließlich deren Entwässerung. Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ darf demnach die Grundstücksgrenze der Bahntrasse nicht überschreiten. Hierzu geben wir noch folgenden rechtlichen Hinweis: Die DB AG unterliegt hinsichtlich ihrer Betriebsanlagen weder der Gesetzgebungskompetenz noch der Verwaltungshoheit der Länder (Artikel 73, 87 e GG). Mithin können die DB AG im Rahmen einer Landschaftsschutzverordnung nach Landesrecht wegen fehlender Kompetenz der die Verordnung erlassenen Behörde keine Auflagen erteilt oder Beschränkungen auferlegt werden. Nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Flächen, die als öffentliche Verkehrswege (also das gesamte Schienennetz der DB AG) dienen, in ihrer	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen, und außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen gem. §§ 5, 6 und 7 des Verordnungsentwurfs erforderlich werden. Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Wir legen deshalb den § 4 lfd. Nr. g und h des Entwurfs im Sinne des vorstehend Gesagten aus.	
36	Wehrbereichsverwaltung II	---	--
37	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Die Verordnung wird von den Landwirten mit Hofstellen und Flächennutzung in dem Gebiet kritisch betrachtet. Die Ausgestaltung der Verordnung muss sowohl die betrieblich notwendige Bodennutzung als auch die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Hofstandortentwicklung anpassungs- und leistungsfähig zulassen.	
		Bei der derzeitig notwendigen Bewertung von Grünlandumwandlungen sollte eine auf den Einzelfall bezogene standörtliche bzw. teilräumliche Abwägung einer rein quantitativen Abwägung vorgezogen werden. Folglich müssen die im § 8 des Verordnungsentwurfes vorgesehenen abgestimmten Maßnahmen bei einem Rückgang des Dauergrünlandanteils auf die tatsächlich erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes aufheben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zudem soll die bisherige landwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung durch LSG-Verordnung grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf § 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung verwiesen, die die ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft auf der Grundlage guter fachlicher Praxis freistellt.
		Grünlandumwandlungen sind ausdrücklich auch in Zukunft im LSG-Gebiet bei entsprechenden fachlichen und standörtlichen Voraussetzungen zu akzeptieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Benehmen nach der z. Zt. geltenden Grünlandumbruchverordnung kann, unabhängig von der Verordnung über das LSG Marschen am Jadebusen-West nur dann hergestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG gegeben sind. Der Entwurf eines Erlasses des MU vom 21.03.2011 besagt, dass ein unmittelbar

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			gesetzlich begründetes Verbot in Natura-2000 Gebieten besteht, wenn ein Schutz i.S. von § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG nicht gewährleistet ist und die zur Umwandlung beantragte Fläche selbst wertbestimmender Lebensraumtyp ist oder die Funktion als Lebensraum für wertbestimmende besonders geschützte Arten hat.
		Die im Falle des § 8 Abs. 1 LSG-VO zu ergreifenden Maßnahmen müssen auf Freiwilligkeit und Kooperation basieren. Die Landwirtschaftskammer begrüßt dabei die Vorgabe einer engen Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (§ 8 Abs. 1) zur Abstimmung der Maßnahmen und der angepassten Vorgehensweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Alternative Produktionsmöglichkeiten stehen nur sehr beschränkt zur Verfügung. Aufgrund der Funktionen dieser Betriebe für die Kulturlandschaft und ihrer entsprechenden Wirkung für die naturschutzfachlichen Ziele ist es unerlässlich grundsätzlich Betriebserweiterungen in den Gebieten auch zukünftig zu gewährleisten. Nur wenn sich die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin entsprechend der markt- und agrarpolitischen Rahmenbedingungen und der betriebswirtschaftlichen Belange leistungsfähig	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		entwickeln können, ist die Sicherstellung von nachhaltigen Hofstellen mit einem gewissen erweiterten Bereich aus dem Geltungsbereich der Verordnung positiv zu bewerten.	
		Sofern während der LSG-Ausweisungsverfahren konkrete Absichten für Stallbau oder Gestaltung des erweiterten Hofgeländes vorgebracht werden, sollte diese in der Abgrenzung des Geltungsbereiches einfließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Konkrete an die untere Naturschutzbehörde herangetragene Vorhaben wurden, nach Prüfung der Verträglichkeit, aus dem Geltungsbereich ausgenommen.
		Bei entsprechender Verträglichkeit betrieblicher Vorhaben müssen auch über die ausgegrenzten Bereiche hinaus bauliche Entwicklungen möglich sein. Dabei dürfen etwaige Auflagen nicht zu besonderen Härten führen. Die grundsätzliche Freistellung lt. § 4 (1) b) des Verordnungsentwurfes eröffnet diese bauliche Entwicklung unter bestimmten Voraussetzungen für privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB inklusive Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Freistellung ist für die Betriebsleiter von großer Bedeutung, um auch die im Schutzzweck verankerte Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe als Voraussetzung für das Vorhandensein der Nahrungs- und Rasthabitate über Generationen erfüllen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Neben den Betriebserweiterungen kann es für die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Landwirtschaft elementar sein, zukünftig Straßen und Wege neu anzulegen, um Betriebsstätten oder Flächen erreichen zu können. Dieses steht unter einem Zustimmungsvorbehalt (§ 7 Abs. 1 c). Auch hier ist zu fordern, dass die Sicherung und Entwicklung der Landwirtschaft einen besonderen Stellenwert bei der Abwägung im Verwaltungshandeln erfährt.	Versorgungseinrichtungen sind zwar im Zusammenhang mit privilegierten bauten nach § 35 Abs. 1 BauGB aufgrund von § 4 (2) b der Verordnung freigestellt, nicht aber z. B. der Bau von Wasserleitungen für die Tränkeversorgung. Durch die Hereinnahme in den Katalog der Zustimmungsvorbehalte wird klar, wie mit solchen Vorhaben umzugehen ist. § 7 Abs. 1 Buchst. c erhält daher folgende Fassung: c) der Ausbau oder Neubau von Straßen oder Wegen **sowie von Versorgungsleitungen**, die der Erschließung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder Flächen dienen,
		Im § 4 (Freistellung) Abs. 1 a) werden alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf Grundlage der guten fachlichen Praxis von den Verboten freigestellt. Dabei ist aus unserer Sicht festzuhalten, dass auch Maßnahmen, welche über die gute fachliche Praxis (dazu zählen der integrierte Landbau, die tiergerechte Nutztierhaltung und der ökologische Landbau) hinausgehen, erfasst und freigestellt werden. Dazu zählen Dienstleistungen der Landwirtschaft, wie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		beispielsweise Vertragsnaturschutzmaßnahmen oder Leistungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung im ländlichen Raum (z. B. Regionale Vermarktung, Agrartourismus).	
38	Kreislandvolkverband Friesland e. v.	**1. Allgemeine Anmerkungen** Sowohl die Unterschutzstellung im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie V 64 „Marschen am Jadebusen“ als auch das geplante Landschaftsschutzgebiet stellen generell eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit von Grund und Boden dar. Da landwirtschaftliche Nutzflächen das wirtschaftliche Potential unserer landwirtschaftlichen Betriebe darstellt, ist es seitens der Landwirtschaft von besonderer Bedeutung, das auch zukünftig in derartigen Schutzgebieten und insbesondere hier im geplanten Landschaftsschutzgebiet eine wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe analog zu Betrieben außerhalb von Schutzgebietskulissen gewährleistet bleibt. **2. Landwirtschaftliche Hofstellen** Es muss für landwirtschaftliche Hofstellen und Hausgründstücke im Geltungsbereich der geplanten Verordnung möglich sein, privilegierte Vorhaben nach 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem vorhandenen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Freistellung gem. § 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung hingewiesen, die dies unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		landwirtschaftlichen Betrieb stehen, sowie die Aussiedlung von Betrieben einschließlich der Herstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, wenn die aus betrieblichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig ist, zu errichten.	
		In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der Herausnahme der Hofstellen aus der Gebietskulisse nicht um so genannte Baufenster für die Landwirtschaft handeln kann, sondern eben auch zukünftig Baumaßnahmen innerhalb der Schutzgebietskulisse wie oben dargestellt, wie unter § 4 1 b in der Verordnung aufgeführt. Diese Freistellung ist für die zukünftige Landwirtschaft, gerade auch in der Schutzgebietskulisse, von elementarer Bedeutung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		3. § 2 Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele Der unter § 2 Abs. 3 aufgeführte Schutzzweck ist für die hiesige Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Ebenfalls der Absatz 4b. Aus den langjährigen Erfahrungen in der Stollhammer Wisch ist gerade das Nutzungsmosaik aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und dessen Erfolg von hoher Bedeutung. Im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Rahmen der vorangegangenen Erörterungsgespräche wurde immer wieder deutlich, dass Erfahrungen und Ergebnisse aus der Stollhammer Wisch, Feuchtgrünlandschutzprogramm und Gelegeschutz, seitens des Naturschutzes und der Landwirtschaft gleichermaßen anerkannt sind. Diese gesammelten Erfahrungen gilt es auch bei derartigen Schutzgebietsausweisungen zu berücksichtigen.	
		4. § 3 Verbote Im Absatz 1 heißt es im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwider laufen. Alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen der ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft auf der Grundlage guter fachlicher Praxis sind gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a von diesem Verbot freigestellt. Auch diese Freistellung ist für die Landwirtschaft von elementarer Bedeutung, da das Verbot in Absatz 1 dermaßen allgemein gehalten ist, dass es hier zukünftig zu unterschiedlichen Auslegungsbetrachtungen kommen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Im Absatz 2 sind einzelne Verbotstatbestände aufgeführt. Unter d heißt es, verboten ist: **„Versorgungsleitungen herzustellen oder zu**	Der Anregung wird nicht entsprochen. Zum einen ist diese Formulierung in einem abschließenden Gespräch mit Vertretern der Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		verlegen“. Unsererseits wird vorgeschlagen, hier eine Änderung in der Form herbeizuführen: dass **„Oberirdische Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen“**	akzeptiert worden. Zum anderen kann auch die unterirdische Verlegung von Leitungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass von einer derartigen Änderung nicht nur die Landwirtschaft profitieren würde, sondern auch Versorgungsträger, die überregionale Leitungen mit erheblichen Auswirkungen verlegen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht eine Ausnahme zu erteilen, wenn eine Leitungsverlegung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
		Unter c ist aufgeführt, die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern. Im Rahmen der beigefügten Erläuterungen ist aufgeführt, dass dazu nicht die Arbeiten gehören, die mit einer Nabenerneuerung im Zuge der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind. Hier sollte ergänzt werden, **„hierzu gehören nicht die Bodenbearbeitungsmaßnahmen und Kultivierungsarbeiten, die mit einer Nabenerneuerung im Zuge der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind“**.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Kultivierung geht über Arbeiten, die mit einer Nabenerneuerung verbunden sind, hinaus. In der Regel sind damit auch Arbeiten verbunden, die zu einer Beseitigung von Grüppensystemen, Senken, etc. führen, d.h. mit einer Beseitigung von Strukturen im Grünland, die gerade den Wert dieser Flächen ausmachen. Es muss daher bei der gewählten Formulierung in der Begründung bleiben. Die Begründung ist nicht Teil der Verordnung, stellt jedoch u.a. das künftige Verwaltungshandeln nach dem Inkrafttreten der Verordnung dar.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		5. § 7 Zustimmungsvorbehalte Die unter Absatz b) aufgeführte Regelung entspricht nicht der abgestimmten Vorlage vom 12.10.2010, die wiederum Grundlage des Erörterungsgespräches am 14.01.2011 war. Im Winter sowohl für den Herbstzug wie auch für im Winter rastende Gänse sind Störungen mit einem erhöhten Energieverbrauch verbunden. Dies kann in Notzeiten dazu führen, dass die Gesamtkondition der rastenden Gastvogelarten so stark reduziert wird, dass Ausfälle durch Auszehrung auch von gesunden und jungen Tieren in höherer Anzahl nicht vermieden werden können. Zur Vermeidung dessen ist das Entwicklungsziel der landwirtschaftlichen Betriebe als Voraussetzung für die Erhaltung der Landschaft und auch des Äsungsangebotes für die Gastvögel den Belangen der Rastvögel in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar unterzuordnen. Die Vergrämung selbst ist den speziellen Erhaltungszielen der aufgeführten Arten im Schutzzweck nach § 2 Abs. 4 II der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“, wonach u. a. Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Bereichen für die wertgebenden Arten notwendig ist, nicht abträglich, da auch die akustische Vergrämung in erster Linie lokal wirkt und dazu führt, dass durch die Rastvögel andere Äsungsflächen aufgesucht werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei dem angeführten Gespräch ist von Seiten der unteren Naturschutzbehörde ausgeführt worden, dass dieser Termin noch mit der Staatlichen Vogelschutzwarte abgestimmt werden muss. Die Vogelschutzwarte, der der Entwurf der Verordnung vorgelegt wurde, hat ausdrücklich empfohlen es bei dem Termin 15. Mai zu belassen, da ansonsten ein äußerst wichtige Möglichkeit zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands für rastende Gänse entfallen würde. Der Zeitraum 1.11. - 15.05 deckt dabei die Hauptrast- und Durchzugszeit für die Arten Weißwangengans (syn. Nonnengans), Blässgans und Peifente ab. Akustische Vergrämungsmaßnahmen wirken oft nicht selektiv, so dass vielfach auch andere wertbestimmende Gast- oder Brutvogelarten ungewollt mit vergrämt werden können (Stellungnahme des NLWKN v. 28.04.2011). Im übrigen stellt ein Zustimmungsvorbehalt nach der Anzeige das „mildeste“ und unbürokatische Mittel dar, um eine notwendige und erforderliche Reglementierung zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Differenzierung von Acker und Grünland ist durch enge Verzahnung von Acker und Grünland sowie die räumliche Nähe nicht sachgerecht.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Insbesondere der Frühjahrszug der Gänse führt im Ackerbau und in der Grünlandwirtschaft zu erheblichen Ertragseinbußen bis hin zum Totalausfall. Dies gilt insbesondere für den Winterraps und für den ersten Schnitt bei intensiv genutzten Dauergrünland- und Ackergrasflächen. Der Winterraps benötigt die Zeit ab Mitte Februar bis Ende März für die Ausbildung der Blütenstände und damit für die Ausbildung der Ertragsanlagen. Kommt es ab dieser Zeit zu einem Verbiss durch Rastvögel, so sind flächendeckende Totalausfälle die Folge. Der Winterraps ist allerdings durch die Gastvogel-Vertragsnaturschutz-Programme ausdrücklich als gewünschte Kulturart hervorgehoben. Für das Wintergetreide beginnt die Zeit der Ertragseinbußen durch das Abweiden der Gänse ab Anfang März. Im Grünland beginnt die Zeit, die ertragsrelefant ist ab Ende März, so dass hier der Zeitraum des Verbots der akustischen Vergrämung etwas später gewählt werden kann. Das Mittel der optischen Vergrämung ist im Hinblick auf den Effekt der zu schützende Flächen oftmals nicht hinreichend, da innerhalb weniger Tage bereits eine Gewöhnung der Rastvögel einsetzt und es dann trotzdem zu den Schäden kommt. Wir beantragen daher die unter b) aufgeführte Regelung wie folgt anzupassen: **akustische Vergrämungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. November bis zum 28. Februar auf**	Um den Regelungen des Vertragsnaturschutzes im Kooperationsprogramm Naturschutz in Niedersachsen zu entsprechen, die Bedenken des Kreislandvolkverbands Friesalnd e.V. zu berücksichtigen aber auch den fachlichen Belangen des Naturschtzes gerecht zu werden, wird die Anregung wie folgt berücksichtigt: 1. § 7 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung: **b) akustische Vergrämungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres.** 2. Es wird nach § 7 ein neuer § 8 eingefügt: **§ 8** **Anzeigepflichten** **(1) Akustische Vergrämungsmaßnahmen sind dem Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Mai vor ihrer Durchführung anzuzeigen.** **(2) Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann die jeweilige Vergrämungsmaßnahme untersagen, wenn diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen kann.**

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Ackerflächen und in der Zeit vom 01. November bis 31. März auf Grünlandflächen, …	3. § 9 Abs. 2 wird um einen Buchstaben d ergänzt: **d) die Schaffung von störungsarmen Bereichen für Rastvögel.** 4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung: **(1) Ordnungswidrig handelt nach § 43 Abs. 3, Ziff. 4 NAGBatSchG, wer, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme zugelassen wurde wurde, den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Zustimmung durchführt oder eine Anzeige nach § 8 Abs. 1 dieser Verordnung unterlässt.**
		Unter c ist aufgeführt, der Ausbau oder Neubau von Straßen oder Wegen, die der Erschließung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder Flächen dienen. Über diese Frage ist auch im Vorfeld viel diskutiert worden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es wichtig, dass auch in Zukunft Ausbau und Neubau von Straßen oder Wegen in der Schutzgebietskulisse möglich sind. Aufgrund des technischen Fortschrittes und dem derzeitigen Zustand vieler Wirtschaftswege wird zukünftig ein Ausbau oder Neubau von Straßen oder Wirtschaftswegen erforderlich sein. Hier darf es	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		innerhalb der Schutzgebietskulisse zu keinerlei Schlechterstellung gegenüber den Regionen außerhalb des Schutzgebietes kommen, auch im Rahmen der zukünftigen Anwendung dieser Verordnung.	
		6. § 8 Regelung für das Grünland Auch hier gilt es zukünftig die Erfahrungen aus der Stollhammer Wisch bezüglich Nutzungsmosaik und Bruterfolgen auf Ackerflächen zu berücksichtigen. In der Begründung zum § 8 werden die Begriffe Grünland und Dauergrünland teilweise unklar von einander getrennt. Durch die Kartierung Ende 2010 hat die untere Naturschutzbehörde die Nutzungen und damit das Acker-Grünlandverhältnis im Landschaftschutzgebiet als Statos Quo ermittelt. Hier wurde die Nutzung kartiert. Grünland ist nicht gleich Dauergrünland. Dauergrünland ist definiert, wenn 5 Jahre ununterbrochen Grasbewuchs auf einer Fläche vorherrscht. Diese Definition muss auch bei der zukünftigen Betrachtung der Verhältnisse Berücksichtigung finden..	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		7. § 9 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vertragsnaturschutz Die Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können unseres Erachtens nur auf freiwilliger Basis im Rahmen von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Vertragsnaturschutz erfolgen. **Schlussbemerkungen** Die bisherige konstruktive Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft in den Kreisen Friesland und Wesermarsch sollte auch zukünftig fortgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
39	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung u. Liegenschaften Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg	Keine Bedenken	--
40	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Es wird auf mehrere erdverlegte Erdöl-/Erdgasleitungen hingewiesen. Bei diesen Leitungen sind die Schutzstreifen zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
41	COLT Tekom GmbH	---	--
42	NLStV Gb. Oldenburg, Wessels	---	--
43	Exxon	Im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Marschen am Jadebusen-West“ befindet sich das ehemalige Erdölfeld Varel (s. beigefügte Übersichtskarten). Die Erdölbohrungen sind verfüllt und die Nassöl- und Lagerstättenwasserleitungen wurden entfernt. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radiums von 5 m, der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		nicht überbaut oder abgegraben werden darf.	

P:\12_3\Naturschutz_Verordnungen\geplante_Schutzgebiete\Marschen am Jadebusen\Stellungnahmen und Abwägungen LSGMarschen am Jadebusen-West.odt